

Die Bürgermeisterin

Gemeinde Glandorf
FD1 Zentrale Angelegenheiten

Glandorf, den 25.11.2021

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 02/038/2021 Sachbearbeiter/in: Verena Wernsmann			
Aktualisierung der Aufwandsentschädigungssatzung - Beratung und Beschlussfassung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss	01.12.2021	nicht öffentlich	Entscheidung	1
Gemeinderat	16.12.2021	nicht öffentlich	Entscheidung	1

Finanzielle Auswirkungen:

abhängig von Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung wird beschlossen.

Sachverhalt:

Nach § 55 Abs. 2 NKomVG beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Auf Grundlage der Empfehlungen der Entschädigungskommission von Juni 2021 und des Vergleichs zu Nachbarkommunen wurde ein Entwurf einer Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung erstellt. In Form einer Synopse wird zur besseren Vergleichbarkeit die bisher gültige Satzung dem Entwurf der Neufassung gegenübergestellt.

Unter Nr. V der Empfehlungen zur Höhe der Entschädigung (Seite 12) wird folgendes empfohlen „Die Kommission empfiehlt dringend, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, also die empfohlenen Höchstbeträge bei der Festlegung des eigenen Pauschalsatzes jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.“ Die Gemeinde Glandorf ist der Größenklasse „bis zu 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner“ zuzuordnen. Im Verhältnis zur Bevölkerungsanzahl (6.664 Stand: Juni 2020) hat die Verwaltung bei Ansatz von Einzelpositionen eine

entsprechende Interpolation vorgenommen (siehe auch Anlage 3a +b).

Bei dem Vergleich der Zahlen konnte so festgestellt werden:

Die Gemeinde Glandorf hat bei den Ratsmitgliedern (ohne besondere Funktion) im Jahr 2020 durchschnittlich 980,00 € gezahlt. Die durchschnittliche Zahlung für einen stellv. Bürgermeister betrug im Jahr 2020 2.430,00 €. Die Ortsbürgermeister erhielten im Jahr 2020 durchschnittlich 577,00 €. Im ersten und zweiten Fall lag dies bereits über den Sätzen der aktuellen Empfehlung der Entschädigungskommission liegen.

Zur politischen Meinungsbildung stellt die Verwaltung mit dieser Vorlage folgendes zur Verfügung:

Anlage 1: Entwurf-Neufassung - in Form einer Synopse

Anlage 2: NSGB Nr. 333/2021 Empfehlungen der Entschädigungskommission

Anlage 3a: Excel-Datei: Vergleich Empfehlungen Entschädigungskommission

Anlage 3b: pdf-Datei (inhaltsgleich) Vergleich Empfehlungen Entschädigungsk.

Anlage 4a: Excel-Datei: Vergleich zu anderen Kommunen

Anlage 4b: pdf-Datei (inhaltsgleich) Vergleich zu anderen Kommunen

Bei Bedarf können die (öffentlichen) Aufwandsentschädigungssatzungen anderer Gemeinden, die im Vergleich aufgeführt sind, bei der Verwaltung angefordert werden.